

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: LohnFG § 2, § 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 429/77

Urteil des BAG vom 29. November 1978

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 429/77

7 Sa 1197/76 Hamm

Verkündet am
29. November 1978

gez. Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. November 1978 durch
die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter
Dr. Fenge und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter
Dr. Florack und Dahl für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 29. März 1977 - 7 Sa 1197/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob Überstunden, die während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit der Klägerinnen angefallen sind, bei der Berechnung des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts nach § 2 Abs. 1 Satz 1 LohnFG zu berücksichtigen sind.

Die Klägerinnen zu 1) - 5) sind als Näherinnen in dem Werk W der Beklagten beschäftigt. Sie arbeiteten bis kurz vor Beginn ihrer Erkrankungen regelmäßig 40 Stunden in der Woche.

Am 6. Februar 1976 schloß die Beklagte mit dem Betriebsrat folgende Betriebsvereinbarung:

"Betriebsvereinbarung

Zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat wurde folgende Vereinbarung getroffen:

Zu den bereits geleisteten und vereinbarten Überstunden am 23.1., 30.1. und 31.1. sowie am 6.2. und 7.2.76 werden nachstehende weitere Überstunden angeordnet:

am Freitag, den 13.2.76 von 12.15 - 16.30 Uhr
am Freitag, den 20.2.76 von 12.15 - 16.30 Uhr
am Samstag, den 21.2.76 von 7.00 - 12.15 Uhr und
am Freitag, den 27.2.76 von 12.15 - 16.30 Uhr.

Die Überstunden sind wegen größerer und sehr eiliger Aufträge erforderlich. Aus diesem Grunde wird auch am Rosenmontag voll gearbeitet, und zwar bis 16.30 Uhr."

Die Klägerin zu 1) war in der Zeit vom 21. Januar bis 6. Februar und vom 10. bis 13. Februar 1976 arbeitsunfähig

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

krank; die Klägerin zu 2) war vom 18. bis 25. Februar 1976, die Klägerin zu 3) vom 10. bis 13. Februar 1976, die Klägerin zu 4) vom 12. bis 18. Februar 1976 und die Klägerin zu 5) vom 29. Januar bis 2. Februar 1976 arbeitsunfähig krank.

Bei der Berechnung der Lohnfortzahlung berücksichtigte die Beklagte die im Betrieb nach der Betriebsvereinbarung geleisteten Überstunden nicht. Sie rechnete auf der Basis der 40-Stunden-Woche ab.

Die Klägerinnen haben von der Beklagten Zahlung für die Mehrarbeitsstunden nebst Zuschlägen verlangt. Die Klägerin zu 1): 140,25 DM, die Klägerin zu 2): 83,79 DM, die Klägerin zu 3): 30,42 DM, die Klägerin zu 4): 30,85 DM und die Klägerin zu 5): 74,49 DM. Die Beträge sind der Höhe nach unstreitig. Die Klägerinnen haben einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, daß Überstunden, die in der Krankheitszeit zufällig im Betrieb angeordnet gewesen seien, als nicht regelmäßige Überstunden bei der Bemessung der Lohnfortzahlung nicht zu berücksichtigen seien. Derartige Überstunden gehörten nicht zu den sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden. Die Klägerinnen hätten während drei Monaten vor Beginn ihrer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit keine Überstunden geleistet.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte schuldet den Klägerinnen die geltend gemachten Beträge.

1. Überstunden müssen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 LohnFG als Krankenlohn weitergeleistet werden, wenn sie im Lohnfortzahlungszeitraum regelmäßig angefallen wären. Überstunden



- 4 -

können, auch wenn der Arbeiter vor seiner Erkrankung keine Überstunden geleistet hat, dann Teil der regelmäßigen Arbeitszeit sein, wenn sie generell für eine gewisse Dauer angeordnet werden. Das ist bei einer Anordnung für zwei Wochen der Fall. Dies hat der Senat in seinem zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk bestimmten Urteil vom 15. Februar 1978 - 5 AZR 739/76 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 2 LohnFG - im einzelnen begründet. Darauf kann verwiesen werden, zumal das Urteil den Parteien zugesandt wurde.

2. Auch in den vorliegenden Fällen sind während der verschiedenen Lohnfortzahlungszeiträume Überstunden regelmäßig angefallen. Die Überstunden sind Teil der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 LohnFG geworden. Die Beklagte hatte für die Dauer von jeweils zwei Wochen die Überstunden mit ihrem Betriebsrat vereinbart. An bestimmten Freitagen und Samstagen wurde die Arbeitszeit generell verlängert. Das reicht aus, um eine Stetigkeit und Regelmäßigkeit erkennen zu können. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist zwischen den Parteien unstreitig, daß die Klägerinnen die Überstunden auch geleistet hätten, wenn sie nicht arbeitsunfähig krank geworden wären.

Es kann dahin stehen, ob die Revision diese Feststellung zu Recht angreift oder ob die Beklagte diese Feststellung nur mit dem Antrag auf Tatbestandsberichtigung nach § 320 ZPO hätte angreifen können. Weiter ist nicht zu entscheiden, ob die "vorsorglich" erhobene Rüge gemäß § 139 ZPO zulässig ist. Die Beklagte hat nämlich nicht vorgetragen, daß gerade die Klägerinnen in der fraglichen Zeit keine Überstunden geleistet hätten, wenn sie nicht arbeitsunfähig krank gewesen wären. Nur ein derartiger Vortrag wäre möglicherweise geeignet gewesen, die geltend gemachten Krankenvergütungsansprüche im Hinblick auf das Lohnausfallprinzip zu Fall zu bringen. Ein Vorbringen, trotz der Betriebsvereinbarung seien die Ar-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

beitnehmer nicht verpflichtet gewesen, die Überstunden zu leisten und nur 85 % der angeordneten Überstunden seien tatsächlich geleistet worden, hat keine Aussagekraft dafür, ob die hier klagenden fünf Arbeitnehmerinnen die Überstunden geleistet hätten oder nicht, wenn sie gesund gewesen wären.

Da der Vortrag der Beklagten zu einer anderen Betrachtungsweise nicht zu führen vermag, hat das Landesarbeitsgericht mit Recht der Klage stattgegeben.

gez.: Dr. Hilger Dr. Fenge Triebfürst
Dahl Dr. Florack

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)